

GEMEINDEAMT REITH BEI SEEFELD



BEZIRK INNSBRUCK/LAND
TELEFON 05212/3116 FAX 05212 3116 77
E-MAIL amtsleiter@reith-seefeld.tirol.gv.at
HOMEPAGE www.reithbeiseefeld.tirol.gv.at

GESCHÄFTSORDNUNG DER LAWINENKOMMISSION

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. 104/1991 idF LGBl. 111/2001) erlässt die Gemeinde Reith bei Seefeld (Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2006) nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Reith bei Seefeld:

§ 1 Aufgabe

Aufgaben der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl. 104/1991 idF LGBl. 111/2001) sind:

- a) den Bürgermeister im Sinne der § 3 und § 4 des Katastrophenhilfsdienstgesetzes (LGBl. 5/1974 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,*
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,*
- c) auf Verlangen der Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG (z.B. Seilbahngesellschaft, Loipen und Rodelbahnbetreiber etc) die Lawinensituation zu beurteilen.*

§ 2 Zusammensetzung

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Ing. Willi Gruber (Bürgermeister) sind dessen Aufgaben durch Saurwein Rudi (Waldaufseher) zu besorgen. Weiters sind Ersatzmitglieder zu bestellen, welche die Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Reith bei Seefeld.

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bürgermeister hat die Mitglieder sowie allfällige Ersatzmitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt und die Mitglieder sowie deren allfällige Ersatzmänner namentlich festgehalten. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

- 1. Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Reith bei Seefeld oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung zu erfolgen.*
- 2. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 von der Kommission bestimmte Mitglied bzw. Ersatzmitglied.*
- 3. Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn*
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;*
 - b) die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;*
 - c) der Betreiber der Seilbahnanlage (Loipen- und Rodelbahnbetreiber etc) Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;*
 - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.*
- 4. Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.*

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

- 1. Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.*
- 2. Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.*
- 3. Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einstimmiger Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.*
- 4. Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.*

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

- 1. Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission sein.*
- 2. In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:*
 - a) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,*
 - b) die wesentlichen Gründe hiefür, und*
 - c) das Abstimmungsverhältnis.*
- 3. Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme und Unterfertigung vorzulegen.*

§ 8 Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Reith, am 23.01.2006

*Der Bürgermeister und Vorsitzende
der Lawinenkommission Reith bei Seefeld
Ing. Willi Gruber*